

Satzung netz.NRW

zuletzt geändert durch Beschluss auf der Mitgliederversammlung am 24.11.2022

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "netz.NRW – Verbund für Ökologie und soziales Wirtschaften“, im Folgenden kurz netz.NRW genannt.
2. Vereinssitz ist Dortmund.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Satzung trat am Tage ihrer Unterzeichnung am 13.12.1993 in Kraft. netz.NRW ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e. V."

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert die Interessen von Klein- und Kleinstunternehmen in NRW, insbesondere von solchen, die lokal, regional oder global zu nachhaltigem Wirtschaften beitragen.
2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - 2.1. Produktangebote, Leistungen und Projekte, die für die Mitglieder im betrieblichen Alltag und/oder für ihre ökonomische Weiterentwicklung von Nutzen sein können und gleichzeitig an (Teil-) Zielen und Werten von Nachhaltigkeit orientiert sind.
 - 2.2. Die Entwicklung und Durchführung von Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen in Form von Seminaren, Lehrgängen, Workshops etc.
 - 2.3. Die Entwicklung und Unterstützung von sektoralen und regionalen betrieblichen Kooperationen, insbesondere der Kooperation von Kleinbetrieben, die sich der Förderung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit bei Produkten, Produktionsverfahren, Dienstleistungen und Vermarktung widmen.
 - 2.4. Forschung und Expertisen zu sozialökonomischen oder sozialökologischen Themen, zu Fragen der Gestaltung von nachhaltigem Wirtschaften und Konsum, zu partizipativen Organisationsformen, Gender Mainstreaming und Antidiskriminierung.
 - 2.5. Die Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Organisationen, die die vorgenannten Ziele teilweise oder ganz ebenso verfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Kleinst-, Klein- und mittelständische Unternehmen, Selbständige und Freiberufler:innen sowie Organisationen ohne Gewinnabsicht sein.
2. Es ist möglich, dass gemäß § 3.1 definierte Unternehmen von anderen Verbänden, welche Mitglied im netz.NRW werden, assoziierte Mitglieder sind und in bestimmtem Maße Leistungen des netz.NRW in Anspruch nehmen können. Näheres regelt der Assoziationsvertrag mit dem Mitgliedsverband.
3. Die Mitgliedschaft im netz.NRW schließt die gleichzeitige Mitgliedschaft (ohne Zusatzbeitrag) im Bundesverband NETZ für Selbstverwaltung und Selbstorganisation e.V. mit ein. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung zwischen NETZ e.V. und netz NRW e.V. sowie die Satzung des NETZ e.V.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit den vom Verband zur Verfügung gestellten Unterlagen zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
5. Über Mitgliedsbeiträge des netz.NRW entscheidet die Mitgliederversammlung. netz.NRW kann auf Vorstandsbeschluss im Rahmen besonderer Aktivitäten des Vereinszwecks gesonderte Beiträge von den Mitgliedern erheben, die von diesen Aktivitäten profitieren.
6. Die pünktliche Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verband. Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Liegt dem netz.NRW eine Rücklastschrift vor, hat das betreffende Mitglied die dadurch entstehenden Bankgebühren sowie eine für die Verwaltung entstehende Aufwandsgebühr zu entrichten.

7. Die Mitgliedschaft im netz.NRW e.V. sollte durch einen Link von der unternehmenseigenen Internetseite auf die Internetseite des netz NRW e.V. dargestellt werden.

8. Bei festgestelltem Verstoß gegen die Satzung oder bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand mehrheitlich nach Begründung und Anhörung ein Mitglied von der Mitgliedschaft ausschließen.

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch eine schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist erfolgen.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, entsendet von Mitgliedsunternehmen, und sollte möglichst geschlechterparitätisch besetzt sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Bei Rücktritt oder Abwahl während einer Amtsperiode kann eine Vertretung durch den verbleibenden Vorstand benannt werden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

3. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführende zu bestellen. Ihr Aufgabengebiet wird vom Vorstand in einem Anstellungsvertrag festgelegt.

4. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, aus den eigenen Reihen einen geschäftsführenden Vorstand zu bestellen. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform unter Bekanntgabe des Tagesordnungsvorschlages und der Form der Mitgliederversammlung gemäß § 5 Nr. 4 einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann durch 25% der Mitglieder jederzeit verlangt werden. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Finanzbericht vorzulegen.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (ausgenommen sind Bestimmungen dieser Satzung, die anders geregelt sind). Beschlüsse sind schriftlich durch den/die Protokollführer:in zu protokollieren, von diesem/r sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht, wobei die Ausübung persönlich möglich ist oder mit einer schriftlichen Vollmacht einer vertretungsberechtigten Person des Mitgliedbetriebes. Eine Person darf nicht mehr als zwei übertragene Stimmrechte ausüben. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

4. Die Mitgliederversammlung muss in einer der folgenden Formen abgehalten werden:

- als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind,
- als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort oder
- als hybride Versammlung, an der die Mitglieder wahlweise am Ort der Versammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort teilnehmen können.

Bei einer virtuellen oder hybriden Versammlung muss sichergestellt sein, dass

- allen Mitgliedern mit der Einladung Informationen über die Funktionsweise des virtuellen Zugangs und der virtuellen Teilnahme mitgeteilt werden,

- alle Mitglieder dem Versammlungsverlauf folgen können und

- alle virtuell teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Bei einer hybriden Versammlung muss mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands physisch am Ort der Versammlung anwesend sein. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder über die Form der Mitgliederversammlung. Kann sich der Vorstand nicht auf eine Form einigen oder kommt eine Entscheidung aus sonstigen Gründen nicht zustande, ist eine Präsenzversammlung abzuhalten.

Mitglieder, die an einer virtuellen oder hybriden Versammlung schriftlich oder über die elektronische Kommunikation teilgenommen haben, gelten als erschienen.

§ 6 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen im Vereinszweck sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins müssen in einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den urgewald e.V., der es unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.